

# **Satzung der Stadt Wittenburg über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 05.07.2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO) in der Fassung vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung Wittenburg vom 30.05.2007 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben.  
Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
- |      |   |                 |
|------|---|-----------------|
| I.   | vom Bürgermeister bis zur Höhe von        | <b>5.000 €</b>  |
| II.  | vom Hauptausschuss bis zur Höhe von       | <b>10.000 €</b> |
| III. | von der Stadtvertretung bei Beträgen über | <b>10.000 €</b> |
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 5.000 € übersteigen.
- (6) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 2 kann die Stadtvertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.
- (7) Die Zuständigkeiten, der Verfahrensablauf sowie Prüfungsumfang wird durch eine gesonderte Dienstanweisung der Stadt geregelt.

## **§ 2**

### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.  
Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- |      |   |                 |
|------|---|-----------------|
| I.   | vom Bürgermeister bis zur Höhe von        | <b>2.500 €</b>  |
| II.  | vom Hauptausschuss bis zur Höhe von       | <b>10.000 €</b> |
| III. | von der Stadtvertretung bei Beträgen über | <b>10.000 €</b> |

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

- I. Name und Wohnort des Schuldners,
- II. Höhe des Anspruches
- III. Gegenstand (Rechtsgrund)
- IV. Zeitpunkt der Fälligkeit
- V. Zeitpunkt der Niederschlagung
- VI. Zeitpunkt der Verjährung

- (5) Die Zuständigkeiten, der Verfahrensablauf sowie Prüfungsumfang wird durch eine gesonderte Dienstanweisung der Stadt geregelt.

### **§ 3**

#### **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Stadt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.  
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

- (3) Ansprüche können erlassen werden:

- I. vom Bürgermeister bis zur Höhe von **1.500 €**
- II. vom Hauptausschuss bis zur Höhe von **5.000 €**
- III. von der Stadtvertretung bei Beträgen über **5.000 €**

- (4) Die Zuständigkeiten, der Verfahrensablauf sowie Prüfungsumfang wird durch eine gesonderte Dienstanweisung der Stadt geregelt.

### **§ 4**

#### **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege des Vergleichs.

**§ 5**  
**Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 05.07.2007

Hebinck  
Bürgermeister

-Siegel-

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust hat mit Schreiben vom 28.06.2007 die Satzung der Stadt Wittenburg über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz V der KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539), sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.